Der Auftrag zur Datenverarbeitung erfolgt durch den Datenverantwortlichen an den Auftragsverarbeiter mittels vertraglicher Vereinbarung („Hauptvertrag“):

Servicevertrag	☐	_____
Kaufvertrag	☐	_____
Wartungsvertrag	☐	_____

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

zwischen

Firmenname

ggfls. Abteilung

Straße / Nr.

PLZ Ort

- Verantwortlicher - nachstehend Datenverantwortlicher genannt -

und der

Carl Zeiss Meditec Vertriebsgesellschaft mbH

Rudolf-Eber-Str. 11

73447 Oberkochen

vertreten durch die Geschäftsführung

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragsverarbeiter genannt

Datenverantwortlicher und Auftragsverarbeiter werden nachfolgend

„Vertragspartei“ oder gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt.

1. Anwendungsbereich

1.1 Mit dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ("**Vereinbarung")** legen die Parteien die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen fest, die sich aus der Datenverarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen im Sinne von Art. 28 DSGVO ergeben. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass der Verantwortliche selbst als Auftragsverarbeiter Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag eines Dritten durchführt und den Auftragsverarbeiter hierbei als Unterauftragsverarbeiter einbezieht.

1.2 Diese Vereinbarung ergänzt die jeweiligen sonstigen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand zwischen den Parteien bestehenden Verträge wie z.B. Dienstleistungs- oder Kooperationsvereinbarungen (zusammen "**Hauptvertrag**").

1.3 Begrifflichkeiten werden in Übereinstimmung mit der DSGVO ausgelegt, sofern nicht anderweitig geregelt.

2. Gegenstand der Verarbeitung

2.1 Die Einzelheiten der Verarbeitung, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, ergeben sich aus Anhang 1. Die Einzelheiten werden durch die im Hauptvertrag enthaltenen Leistungsbeschreibungen ergänzt.

2.2 Diese Vereinbarung tritt mit ihrem Abschluss in Kraft und gilt für die Dauer der Laufzeit des Hauptvertrags. Sie bleibt darüber hinaus solange in Kraft, wie eine Datenverarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführt wird.

3. Weisungsrecht des Verantwortlichen

3.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind zu dokumentieren.

3.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die geltenden Datenschutzbestimmungen verstoßen.

3.3 Der Auftragsverarbeiter wird die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder sperren. Wendet sich eine betroffene Person an den Auftragsverarbeiter mit einem Antrag auf Ausübung der in Kapitel III DSGVO festgelegten Rechte der betroffenen Person, so leitet der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen weiter.

4. Sicherheit der Verarbeitung

4.1 Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang 2 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob

unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

4.2 Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

5. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

5.1 Der Auftragsverarbeiter erhält die allgemeine Erlaubnis, Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung setzt der Auftragsverarbeiter die in Anhang 3 genannten Unterauftragsverarbeiter ein. Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Textform, z. B. per E-Mail, innerhalb einer angemessenen Frist, bevor er einen Unterauftragsverarbeiter hinzufügt oder ersetzt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann der Begründung eines neuen Unterauftragsverarbeitungsverhältnisses nur aus wichtigem Grund widersprechen. Der Einspruch muss innerhalb von 90 Kalendertagen erfolgen und alle wichtigen Gründe ausdrücklich angeben. Liegt ein wichtiger Grund vor, der vom Auftragsverarbeiter nicht durch eine zumutbare Anpassung des Auftrags oder auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann, ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

5.2 Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß dieser Vereinbarung gelten, einschließlich des Rechts des Verantwortlichen zur Durchführung entsprechender Prüfungen. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend dieser Vereinbarung und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen unterliegt.

6. Internationale Datenübermittlung

Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss unter Einhaltung geltenden Datenschutzrechts [und mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725] erfolgen, unter anderem durch den Einsatz von Standardvertragsklauseln, die von der Kommission [gemäß Artikel 46 Absatz 2 der

Verordnung (EU) 2016/679] erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

7. Pflichten des Auftragverarbeiters

7.1 Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jedes Auskunftsbegehren einer Datenschutzaufsichtsbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer anderen öffentlichen Stelle, die Zugang zu personenbezogenen Daten oder deren Beschlagnahme verlangt, sowie über alle damit zusammenhängenden oder ähnlichen Ermittlungs-, Überwachungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen. Der Auftragsverarbeiter ergreift, soweit gesetzlich zulässig, alle angemessenen Maßnahmen, um sich gegen derartige Maßnahmen zu verteidigen oder er gestattet dem Verantwortlichen, dies anstelle und im Namen des Auftragsverarbeiters zu tun und er kann eine einstweilige Sicherungsverfügung beantragen oder dem Verantwortlichen gestatten, dies im Namen des Auftragsverarbeiters zu tun. In jedem Fall wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen in angemessener Weise bei der Verteidigung unterstützen.

7.2 Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich über Verstöße des Auftragsverarbeiters oder eines Mitarbeiters des Auftragsverarbeiters gegen Anweisungen oder Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten des für die Verarbeitung Verantwortlichen informieren. Der Auftragsverarbeiter nimmt zur Kenntnis, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten zu dokumentieren und gegebenenfalls die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde bzw. die betroffene Person innerhalb von 72 Stunden über einen solchen Verstoß zu informieren. Wenn und soweit es zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gekommen ist, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen [gemäß Art. 28 (3) (f) DSGVO] bei der Erfüllung seiner Meldepflichten in angemessener Weise unterstützen, damit der Verantwortliche seine Verpflichtungen hiernach rechtzeitig erfüllen kann. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen über die Verletzung und gibt mindestens die folgenden Informationen an, wenn und soweit sie zur Verfügung stehen: (a) Beschreibung der Art der Verletzung, die Kategorie und die ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze, (b) Name und Kontakt einer Kontaktperson für weitere Informationen, (c) Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung, (d) Beschreibung der Maßnahmen, die zur Behebung oder Verringerung der Verletzung ergriffen wurden. Darüber hinaus informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich über schwerwiegende Störungen des normalen Betriebsablaufs, jeden Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

7.3 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen [gemäß Art. 28 (3) (e) DSGVO] durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich und zumutbar ist, bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Verantwortlichen gemäß der DSGVO in Bezug auf die Rechte ["gemäß Kapitel III der DSGVO"] gegenüber den betroffenen Personen, z. B. die Information und den Zugang der betroffenen Personen, die Berichtigung und Löschung von Daten, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht.

7.4 Der Auftragsverarbeiter unterstützt [gemäß Art. 28 (3) (f) DSGVO] die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung [gemäß Art. 35 DSGVO] und unterstützt gegebenenfalls die vorherige Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde [gemäß Art. 36 DSGVO]. Auf Verlangen des

Verantwortlichen legt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen und Unterlagen offen.

7.5 Mit Beendigung der Beauftragung werden die im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten Daten nach Wahl des Verantwortlichen gelöscht oder in einem maschinenlesbaren Format herausgegeben. Der Auftragsverarbeiter wird auf Verlangen des Verantwortlichen die vollständige Rückgabe und Löschung der Daten, Vervielfältigungen, Speichermedien auf Anfrage in Textform nach Ablauf einer angemessenen Frist bestätigen.

8. Rechte und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

8.1 Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen in Bezug auf die nach dieser Vereinbarung zu verarbeitenden personenbezogenen Daten verantwortlich.

8.2 Der Verantwortliche legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder zur Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung der Auftragsverarbeitung fest. Werden keine Vorgaben gemacht, sind die Daten an den Verantwortlichen herauszugeben oder zu vernichten. Vorhandene Kopien sind ebenfalls zu löschen, es sei denn, das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten schreibt eine Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vor. Soweit personenbezogene Daten nach bestimmten Vorgaben gelöscht werden, bestätigt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen die Löschung unter Angabe des Zeitpunkts der erfolgten Löschung.

9. Audit

9.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Anfragen des Verantwortlichen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Vereinbarung unverzüglich und angemessen zu beantworten.

9.2 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten und unmittelbar aus den geltenden Datenschutzbestimmungen hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Vereinbarung fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen, die der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Anfrage vorlegen muss.

9.3 Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Dieser Prüfer ist zur Verschwiegenheit zu verpflichten und darf nicht in einem direkten Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter stehen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

10. Schlussbestimmungen

Soweit die Parteien nichts abweichendes bestimmt haben, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags (einschließlich der Bestimmungen zur Kündigung und Haftung) entsprechend. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Vereinbarung und den Bestimmungen des Hauptvertrags, haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang. Auf Artikel 82 DSGVO wird verwiesen.

Auftraggeber:

_____ , den __.__._____

_____ _____

Name: Name:

Position: Position:

Auftragnehmer:

Oberkochen, den 01.05.2025 Oberkochen, den 01.05.2025

_____ _____

Arne Schmid i.V. Felix Mayer

Geschäftsführer Leiter Qualitätsmanagement

Datenschutzkoordinator

Anhang 1: Beschreibung der Verarbeitung

#	Beschreibung	Details zur Datenverarbeitung

1	Kategorien betroffener Personen, deren personen-bezogene Daten verarbeitet werden	- Verbraucher
		  o (Private Endverbraucher und Nutzer von Produkten oder Dienstleistungen (B2C), einschließlich Patienten)
		- Kunden
		  o (Gewerbliche Kunden und Nutzer von Produkten oder Dienstleistungen (B2B), einschließlich ihrer Mitarbeiter)

2	Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	- Kontaktinformationen, - Gesundheit, - Finanzinformationen, - Standort, - Sensible Daten, - Kontakte, - Persönliche Inhalte, - Kennungen, - Einkäufe, - Nutzungsdaten, - Diagnose

3	Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden	Die Verarbeitung dient dem Zweck der Erbringung der AV-Leistungen, namentlich:
		- Intraokularlinsen:
		  o Bestellungen von Intraokularlinsen und von Verbrauchsmaterial beliefern
		  o Implantationsmeldungen bearbeiten
		  o Linsenberechnungen supporten
		  o Konsignationslager betreuen
		- Serviceleistungen an den von dem Auftragnehmer vertriebenen Produkten und Systemen:
		  o Installationen und Einweisungen durchführen
		  o Fernwartung / Remote Support durchführen
		  o ZEISS Smart Services durchführen
		  o Vorortinstandsetzungen (Reparatur oder Wartung) durchführen
		  o Werksinstandsetzungen (Reparatur oder Wartung) durchführen
		  o Demontage und Entsorgung

4	Dauer der Verarbeitung	Die Dauer dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung entspricht der Dauer der jeweiligen (gesondert vertraglich geregelten) Geschäftsbeziehung, die diesen Einzelauftrag begründen.

Anhang 2: Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

„TOMs_Ergänzung_zu_AV_01.05.2025“

Anhang 3: Liste der Unterauftragsverarbeiter

“Unterauftragnehmer_zu_AV_01.05.2025”

Link zu den aktuellen Dokumenten